

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Nach § 9 BauGB, BauNVO, PlanzV)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet "Verwaltung"
 - MI Mischgebiete (§ 8 BauNVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- z.B.
- TH 15,00-19,00 Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter
 - FH 19,00-21,00 Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl

- Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenverkehrsflächen
 - Auskragung über Verkehrsfächen
 - Lichte Höhe in Meter
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- zu pflanzender Baum
 - zu erhaltende Bäume

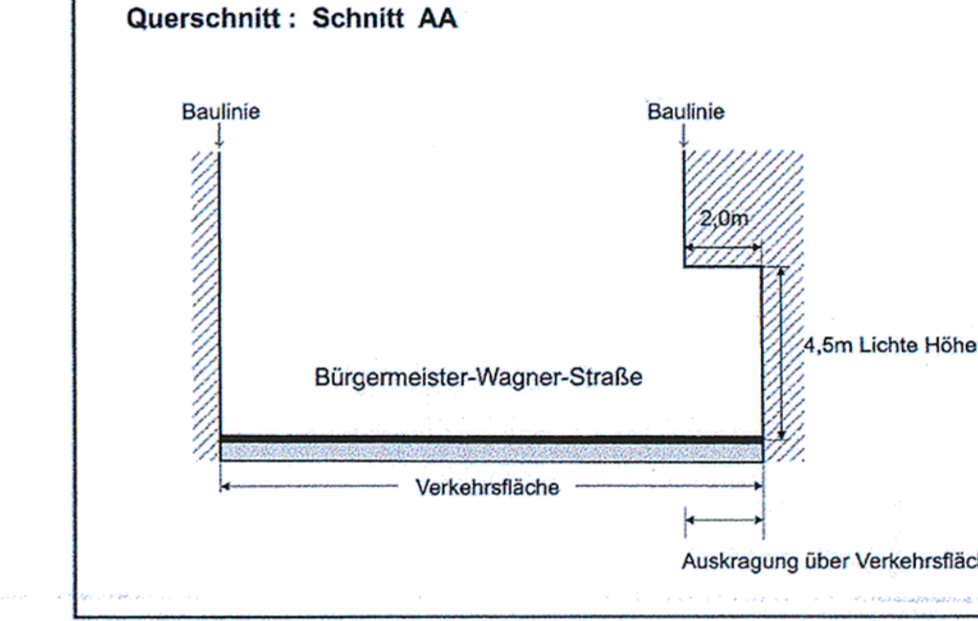
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mi Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
 - Zweckbestimmung: mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger und einen Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungssträger zu belastende Flächen
 - F mit einem Fahrrecht zu Gunsten der Erschließung des Flurstücks 190/1 zu belastende Flächen
 - GFL1 mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Bahn AG zu belastende Flächen
 - GFL2 Geh- und Radfahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Maßlinie, Maßzahl in Meter

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)
- Fläche Planfeststellungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes Az.: 1011 Rap 167/95 vom 8.09.1995

II ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Teilbereich ALT571-B (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Flur- und Gemarkungsgrenze
- Vorhandene Gebäude
- Schnitt AA



Teil B: Textliche Festsetzungen

Nr.:	Festsetzungen:	Ermächtigung:
Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB		
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
1.01	Für das Sonstige Sondergebiet "Verwaltung" wird festgesetzt: Im sonstigen Sondergebiet SO "Verwaltung" sind ausschließlich Verwaltungsgebäude allgemein zulässig. Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Gewerbebetriebe und Parkhäuser sind ausnahmsweise zulässig. Der Hauptnutzungs dienende Werkstatt- und Wirtschaftsgebäude sind ausnahmsweise zulässig. Für die Kerngebiete "MK" und "MK2" wird festgesetzt: 1.02 Die nach § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind in den Kerngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Saalgebäude und saalgebundene Vergnügungsstätten (wie Sex-Kinos, Stripclubs, Tabledance- oder Video-Vorführungen auch in Videokabinen) sind in den Kerngebieten allgemein unzulässig. 1.03 Die nach § 7 Abs. 2 Nr.5 BauNVO im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen allgemein zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig. 1.04 Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen, sind nicht zulässig. 1.05 In den Kerngebieten entlang der Bahnhofstraße sind sonstige Wohnungen nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Für die Kerngebiete "MK" wird festgesetzt: 1.06 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 800 m² sind nur ausnahmsweise zulässig. 1.07 Einzelhandel ist ausschließlich im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss zulässig. Für das Kerngebiet "MK2" wird abweichend festgesetzt: 1.08 Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Für die Mischgebiete "MI" wird festgesetzt: 1.09 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. 1.10 Boutiquen mit Videokabinen sind in den Mischgebieten nur ausnahmsweise zulässig. 1.11 Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 11 Abs. 2 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO § 7 Abs. 2 Nr. 7 i.V. mit § 1 Abs. 7 Nr. 2 und § 1 Abs. 8 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Flachdächern gilt die Traufhöhe als Oberkante Attika. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.	§ 18 Abs. 1 BauNVO

3.	Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.01	Oberirdische Stellplätze und oberirdische Garagen sind in den Kerngebieten MK und MK2 und Mischgebieten nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs.1 Nr.23 BauGB
4.01	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Dies gilt nicht für offene Kamine nach § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.	
4.02	Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reinigungsanlagen nicht verwendet werden.	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
5.	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
5.01	Im Plangebiet ist bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden der Nachweis über die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen von Außenbauteilen entsprechend DIN 4109 zu erbringen. In den Misch- und Kerngebieten sind Wohnungsgrundrisse so zu gestalten, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die der Belüftung dienen, an den des Jun-Gagarin-Ringens, der Tommsdorffstraße, Bürgermeister-Wagner-Straße, Schmidstedter Straße, Schmidstedter Ufer, Großter Engpassgasse, Kurt-Schumacher-Straße, Bahnhofstraße und Thomasstraße abgewandt sein müssen. 5.02 Innerhalb der im Geltungsbereich befindlichen Abschnitte der Schmidstedter Straße, der Bürgermeister-Wagner-Straße der Trommsdorffstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Schmidstedter Ufer und Großen Engpassgasse ist als Fahrbahnoberfläche nicht geöffneter Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmestkiesasphalt oder anderes Material mit einem D _{max} ≤ 0 ab i.S. der RLS-90 zu verwenden.	
6.	Sonstige Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
6.01	Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10°, die nicht verglast sind, sind flächig zu begrünen, wenn ihre Fläche 50 m² überschreitet.	
6.02	Die Dicke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm betragen.	
6.03	Mauern und fensterlose Wandflächen von jeweils mehr als 50 m² sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen. Ausgenommen sind davon straßenangrenzende Fassaden.	

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit der ThürBO

7.	Stellplätze und Garagen	§ 49 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 9 ThürBO
7.01	In den Kern- und Mischgebieten ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nur für die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürBO, vermindert um den für Besucher vorzusehenden Anteil, zulässig.	
8.	Werbeanlagen	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ThürBO
8.01	Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Brauereierwerbungen an Gaststätten.	
8.02	Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäuden zulässig.	
8.03	Werbeanlagen sind unzulässig auf Wandflächen, die nicht an öffentlichen Straßenverkehrsflächen angrenzen; an und auf Dächern, an Türen und Tore, die nicht als Ladeneingänge dienen sowie an Einfriedungen.	
8.04	Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen. Sie dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden.	
8.05	Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf der öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.	
8.06	Werbeanlagen, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen als Schürze mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen. Leuchtkästen sind nur in einer Höhe bis 0,80 m, in einer Breite bis 0,80 m und in einer Tiefe bis 0,20 m zulässig.	
8.07	Ausleger dürfen bis zu einer Breite von 10 Prozent der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Höhe des Auslegers darf maximal 0,80 m betragen. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten.	
8.08	In Arkadenbereichen sind als Ausleger nur Leuchtkästen, die 1,20 m vor die Gebäudefront vortreten mit einer Höhe von 0,45 m und einer Tiefe bis 0,20 m zulässig.	
8.09	Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur an der Oberseite der Fenster bis max. 15 % der Fensterhöhe zulässig.	

Bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB

9.	Bedingte Festsetzung	§ 9 Abs. 2 BauGB
9.01	Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten planfestgestellten Flächen ist eine Kerngebietnutzung festgesetzt, deren Zulässigkeit nach unter der aufzubehaltenden Bedingung der Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG steht. Bis zum Eintritt der Bedingung gelten die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 08.09.1995 - Az.: 1011 Rap 167/95 für das Bauvorhaben Knoten Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 5.1.	

Hinweise

- Im Geltungsbereich ist mit archaischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürBSchG.
- Werden bei Erdmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist die zuständige Behörde nach § 11 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511) geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (GVBl. S. 40)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I, S. 694)
- Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.05.2002 (BGBl. I, S. 1914)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.09.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksabstimmungs-Begleitgesetz - vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 f.)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2968)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2008 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.2002 (BGBl. I, S. 3030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- Bundeskleingartengesetz (BklG) vom 28.02.1993 (BGBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2008 (BGBl. I, S. 2148)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2968)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVP) vom 25.06.2005 (GVBl. I, S. 1757, 2197), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2968)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVP) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 5)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Bundeserdbaugesetz (BfBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)

Stand: 17.07.2009

Planverfasser: Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Löberstraße 34
99096 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

i.v. *Klein* *Heide* *Rein* *Reinhold*
Amtsleiter Abteilungsleiter Prüfer Bearbeiter

Verfahrensvermerk zur Aufstellung des Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofquartier“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 19.09.2007 mit Beschluss Nr. 179/2007, örtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.10.2007 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Erfurt, den 19.10.07 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.03.2009 mit Beschluss Nr. 001112/09 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den 11.11.09 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 24.04.2009 örtlich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 04.05.2009 bis zum 08.06.2009 öffentlich ausgelegen.

Erfurt, den 11.11.09 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.04.2009 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 11.11.09 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.04.09 mit Beschluss Nr. 443/09 nach Prüfung der abgabebereiten Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung

Erfurt, den 11.11.09 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.02.09 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den 04. FEB. 2010 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekräftigt.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 04. FEB. 2010 *[Signature]*
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 22.02.09 örtlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Erfurt, den 04. FEB. 2010 *[Signature]*
Oberbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 04. FEB. 2010 *[Signature]*
Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23.01.09 übereinstimmen.

Apolda, den 27.01.09

Leiter des Katasterbereiches Apolda

Stand ALK: 12.2008

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtwirtschaft
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt

**Einfacher Bebauungsplan ALT571
"Bahnhofquartier - Teilbereich A"**

Maßstab: 1:1000 Datum: 25.08.2009

Planverfasser: Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Löberstraße 34
99096 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

i.v. *Klein* *Heide* *Rein* *Reinhold*
Amtsleiter Abteilungsleiter Prüfer Bearbeiter

61 - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung